

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat in
Stiftungssachen am den Jahresabschluss für das Jahr 2017 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	8.034.997,56
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-7.656.646,20
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	378.351,36
1.4	Außerordentliche Erträge	210.000,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-228.009,82
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-18.009,82
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	360.341,54
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.563.963,05
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.510.600,82
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.053.362,23
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	29.458,71
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-210.024,16
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-180.565,45
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	1.872.796,78
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.966.719,46
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-2.966.719,46
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.093.922,68
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	1.997.711,48
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.332.528,52
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	903.788,80
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	2.236.317,32

3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	2.940,73
3.2	Sachvermögen	73.381.853,43
3.3	Finanzvermögen	11.439.605,14
3.4	Abgrenzungsposten	19.752,59
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	84.844.151,89
3.7	Basiskapital	71.290.739,48
3.8	Rücklagen	1.138.183,13
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	9.622.060,22
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	2.729.883,39
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	63.285,67
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	84.844.151,89

Ergebnisverwendung Jahresabschluss 2017

Der Gesetzgeber schreibt die gesonderte Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses nach § 49 Abs. 3 Satz 4 GemHVO mit dem nachfolgenden Muster vor. Es sind lediglich die Stufen nach dem örtlichen Bedarf darzustellen.

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs		Ergebnis des Haushaltsjahres 2017		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem Jahr			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis- kapital
		Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	2016	2015	2014	ordentliches Ergebnisses	Sonder- ergebnisses	
		EUR							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	-18.009,82	378.351,36	0,00	0,00	0,00	759.831,77	0,00	71.308.749,30
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis								
3	Zuführung eines Überschusses des ordentl. Ergebnisses zur Rückl. aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses		-378.351,36				378.351,36		
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses								
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses								
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	18.009,82							-18.009,82
13	vorläufige Endbestände						1.138.183,13	0,00	71.290.739,48
14	Umbuchung aus den Ergebnistrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO								
15	Endbestände	0,00	0,00	0,00	0,00		1.138.183,13	0,00	71.290.739,48

Die im ordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Überschüsse werden den Rücklagen zugeführt und stehen für den Haushaltsausgleich in den Folgejahren als Deckungsmittel zur Verfügung. Der im außerordentlichen Ergebnis (Sonderergebnis) entstandene Fehlbetrag kann auf Grund fehlender Rücklagen nicht mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden. Der Fehlbetrag wird mit dem Basiskapital nach § 25 Abs. 4 GemHVO verrechnet. Für Folgejahre stehen somit in der Rücklage keine Deckungsmittel für Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis zur Verfügung.

Biberach, 30.05.2018



Wersch

Hospitalverwalter